

## **Antrag**

**des Abg. Tim Bückner u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Illegales Glücksspiel in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Formen des illegalen Glücksspiels ihr bekannt sind;
2. inwieweit illegale Glücksspielangebote kontrolliert werden und wer für die Kontrolle der Angebote zuständig ist;
3. welche Straftatbestände durch die Veranstaltung eines illegalen Glücksspiels verwirklicht werden können;
4. wie sich die Anzahl der Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach verwirklichtem Tatbestand);
5. ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Zunahme des illegalen Glücksspiels aufgrund des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrags stattgefunden hat;
6. ob ihr Erkenntnisse zu den Strukturen des illegalen Glücksspielgeschäfts, vor allem hinsichtlich der „Hintermänner“, deren Herkunft und etwaigen Verbindungen zur organisierten Kriminalität vorliegen;
7. ob sie Kenntnisse über die Höhe der Umsätze des illegalen Glücksspielmarkts in Baden-Württemberg hat;
8. welche Behörden welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen, Gewinne oder Umsätze abzuschöpfen, einschließlich der Möglichkeit, das illegale Glücksspiel nachträglich auf Basis von Schätzwerten zu besteuern;

9. wie sich die Zahlen etwaiger Suchterkrankungen im Zusammenhang mit Glücksspiel in den letzten fünf Jahren entwickelt haben.

6.12.2023

Bückner, Gehring, Huber, Mayr, Dr. Miller CDU

### Begründung

Nicht umsonst wird auch bei legalem Glücksspiel auf den Suchtfaktor dessen hingewiesen. Dieser kann im Rahmen des kontrollierten staatlichen Glücksspiels zumindest in Teilen überwacht und kontrolliert werden. Das illegale Glücksspiel ist jedoch ein Fass ohne Boden, welches staatlicher Kontrolle nahezu vollständig entzogen ist. Insoweit dient der Antrag der Aufklärung, was der Landesregierung in diesem Zusammenhang bekannt ist.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 Nr. IM2-1112-63/22 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Formen des illegalen Glücksspiels ihr bekannt sind;*

Zu 1.:

Das Veranstalten oder Vermitteln eines Glücksspiels ohne die Erlaubnis der Glücksspielaufsichtsbehörde ist illegal. Somit zählen zu den Formen des illegalen Glücksspiels erlaubnisfähige Glücksspielangebote, für die die Anbieter über keine Erlaubnis von einer deutschen Behörde verfügen, obwohl eine solche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) erforderlich ist, sowie nicht erlaubnisfähige Angebote, für die auch keine Erlaubnis von einer deutschen Behörde erteilt werden kann. Die Veranstaltung oder Vermittlung von Glücksspiel kann im terrestrischen oder im Online-Bereich stattfinden, so dass sich daraus die Formen illegalen Glücksspiels ergeben. Der unerlaubte Glücksspielmarkt beinhaltet insgesamt Angebote aus den Bereichen Sportwetten (stationär und online), virtuelle Automatenspiele, Online-Poker, Online-Casinospiele, Zweitlotterien und sonstige Glücksspiele i. S. d. § 3 Absatz 1 GlüStV 2021.

Im Bereich des gewerblichen Spiels (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Gewerbeordnung (GewO), andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d GewO sowie Spielhallen nach § 41 Absatz 1 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) i. V. m. § 33i GewO) findet illegales Glücksspiel in Form illegaler Angebote in legalen Spielstätten sowie in illegalen Aufstellorten statt. Als illegales Angebot sind insbesondere die sogenannten Fun Game-Automaten zu nennen, die legalen Geldspielgeräten in Teilen stark ähneln, jedoch nicht den Vorgaben der Spielverordnung (SpielV) entsprechen. Mit Blick auf die Vorgaben nach § 1 SpielV zu den zulässigen Aufstellorten von Geldspielgeräten ist als illegaler Aufstellort vor allem die sogenannte „Scheingastronomie“ zu nennen, bei der nicht das gastronomische Angebot, sondern der Betrieb von Geldspielgeräten im Vordergrund steht.

In der großen Mehrzahl handelt es sich bei den von der Polizei festgestellten verbotenen Glücksspielen um

- Geldspielgeräte ohne oder mit erloschener behördlicher Zulassung sowie um Geräte, die nachträglich manipuliert wurden,
- Karten-Glücksspiele wie Black-Jack oder Poker,
- internetbasierte Glücksspielplattformen und
- elektronische Spielgeräte, die missbräuchlich eingesetzt, manipuliert oder umprogrammiert wurden.

Unter letztere Gruppe fallen sogenannte Fun Games und Fun4Four-Geräte, die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellt wurden.

Manipulierte Fun Game-Geräte sind keine Unterhaltungsspielgeräte, sondern verbotene Geldspielgeräte, die zur Veranstaltung von illegalem Glücksspiel gemäß § 284 Strafgesetzbuch (StGB) genutzt werden. Fun4Four-Geräte sind Mehrspieler-Spieltische für bis zu sechs Spieler, die speziell für den Unterhaltungsbereich konzipiert wurden. Nicht selten werden auf diese unerlaubten Glücksspiele (Casinospiele) mit Gewinnmöglichkeiten, wie Roulette und Poker, aufgespielt, wodurch Verstöße nach § 284 StGB und Markenrechtsverstöße verwirklicht werden.

*2. inwieweit illegale Glücksspielangebote kontrolliert werden und wer für die Kontrolle der Angebote zuständig ist;*

Zu 2.:

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Durchführung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Landesglücksspielgesetzes ergibt sich aus § 47 LGLüG. Nach § 47 Absatz 1 LGLüG ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 LGLüG für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrages und des Landesglücksspielgesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 LGLüG zuständig, sofern im Landesglücksspielgesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes nichts Abweichendes geregelt ist.

Sobald das Regierungspräsidium Karlsruhe Kenntnis von einem möglichen unerlaubten Glücksspiel erlangt (z. B. von Bürgern, Whistleblowern, Konkurrenten, Polizei oder Ordnungsämtern), erfolgt zunächst die Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, ob diese ein entsprechendes strafrechtliches Verfahren einleiten will. Wenn die Staatsanwaltschaft keine strafrechtliche Relevanz sieht, wird von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein Untersagungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Zuständig für den Vollzug der für Spielhallen geltenden Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags, des Landesglücksspielgesetzes sowie der Spielverordnung sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorgaben der Gewerbeordnung und der Spielverordnung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit – also insbesondere für die in Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräte – liegt bei den Gemeinden.

Für das illegale Glücksspiel im Online-Vertrieb ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) zuständig. Sie sichtet regelmäßig illegale Veranstalter im Internet und geht gegen illegale Veranstalter mit den im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorgesehenen Instrumenten vor, z. B. Untersagungsverfügungen, Payment- und IP-Blocking.

*3. welche Straftatbestände durch die Veranstaltung eines illegalen Glücksspiels verwirklicht werden können;*

Zu 3.:

In Betracht kommen nach geltendem Recht vornehmlich die §§ 284, 285 und 287 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Gemäß § 284 StGB ist die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels mit Strafe bedroht. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt (Absatz 1). Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden (Absatz 2). Wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (Absatz 3). Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (Absatz 4).

Gemäß § 285 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284 StGB) beteiligt.

§ 287 StGB regelt die Strafbarkeit der unerlaubten Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung.

In Betracht kommen kann je nach konkreter Tatbegehung auch die Verwirklichung eines Betruges gemäß § 263 StGB, der Geldwäsche gemäß § 261 StGB und/oder der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abgabenordnung (AO). Hingegen ist im Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (LGlüG, Landtagsdrucksache 15/2674) keine Strafbarkeit normiert. Insoweit kommen die in § 48 des LGlüG aufgeführten Ordnungswidrigkeiten in Betracht.

*4. wie sich die Anzahl der Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach verwirklichtem Tatbestand);*

Zu 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Ordnungswidrigkeiten werden in der PKS nicht erfasst.

Der Deliktsbereich des „Unerlaubten Glücksspiels“ umfasst in der PKS Fälle der „Unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels“ gemäß § 284 StGB, der „Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel“ gemäß § 285 StGB sowie der „Unerlaubten Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung“ gemäß § 287 StGB.

Die Anzahl der Fälle des unerlaubten Glücksspiels in Baden-Württemberg liegt insgesamt auf einem niedrigen Niveau. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sogenannte Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wird, können diesen Effekt verstärken.

Die Anzahl der Fälle des unerlaubten Glücksspiels in Baden-Württemberg in den Jahren 2018 bis 2022 lässt sich, differenziert nach den genannten Straftatbeständen, wie folgt darstellen:

Anzahl der Fälle von unerlaubtem Glücksspiel in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Fälle gesamt	55	110	126	156	209
– davon § 284 StGB	32	81	65	76	134
– davon § 285 StGB	22	29	61	79	75
– davon § 287 StGB	1	0	0	1	0

Die Anzahl der Straftaten in Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel in Baden-Württemberg steigt innerhalb der letzten fünf Jahre kontinuierlich an. Im Jahr 2022 ist eine Zunahme um 34 Prozent auf 209 (156) Fälle festzustellen. Dieser Wert markiert im Betrachtungszeitraum einen Höchststand. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Straftaten im Zusammenhang mit der „Unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels“ gemäß § 284 StGB um 76,3 Prozent auf 134 (76) Fälle zurückzuführen.

Fälle im Zusammenhang mit der „Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel“ gemäß § 285 StGB sinken im Jahr 2022 um 5,1 Prozent auf 75 (79) Fälle.

Straftaten im Zusammenhang mit der „Unerlaubten Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung“ gemäß § 287 StGB sind für die Jahre 2018 und 2021 (je ein Fall) in der PKS registriert.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertungszeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2023 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Für das Jahr 2023 zeichnet sich bislang ein Anstieg der Straftaten im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel ab.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass keine Statistik zur Anzahl von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel in Baden-Württemberg geführt wird.

*5. ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Zunahme des illegalen Glücksspiels aufgrund des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrags stattgefunden hat;*

Zu 5.:

Hierfür liegen laut der GGL, die den legalen und den illegalen Markt beobachtet, keine Anhaltspunkte vor. Im Gegenteil ist der Anteil des illegalen Marktes am Gesamtmarkt zwischen 2020 auf 2021 von 13% auf 7% gesunken bzw. von 2021 und 2022 von 7% auf 6% gesunken.

Seit dem Frühjahr des Jahres 2022 stellen die regionalen Polizeipräsidien landesweit in Baden-Württemberg deutlich mehr manipulierte Fun Game-Geräte sowie zuletzt auch Fun4Four-Geräte fest. Eine steigende Tendenz zeichnet sich auch für das laufende Jahr 2023 ab. Ursächlich für den Anstieg können unter anderem die Auswirkungen der Coronapandemie sein. Neben legal aufgestellten Geldspielgeräten werden vermehrt zusätzlich Fun Game-Geräte illegal aufgestellt.

Nach Vorgabe der Spielverordnung muss ein Geldspielgerät nach einer Stunde eine fünfminütige Pause und nach drei Stunden eine fünfminütige Pause verbunden mit der gänzlichen Entleerung der Geldspeicher einlegen. Fun Games können in dieser Situation dazu genutzt werden, den Spieler in der Örtlichkeit zu halten, da der Spielende in der Pause bei der Nutzung von Geldspielgeräten mit diesen weiterspielen kann. Bei Fun Games wird typischerweise nicht unmittelbar ein Geldgewinn ausgezahlt, sondern Weiterspielmarken oder sonstige Gewinnberechtigungen als Gewinn angeboten oder es erfolgt eine Aufbuchung des Gewinns auf Konten oder Geldkarten. Eine nicht erlaubte Gewinnausschüttung und Abrechnung kann dann über eine separat geführte Kasse erfolgen. Der Gewinn aus diesen Geräten kann den des genormten Gewinns in Höhe von 400 Euro pro regulärem Geldspielgerät und Stunde um ein Vielfaches übersteigen.

Derartige Fun Game-Geräte sind als verbotene Geldspielgeräte einzustufen, die zur unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB genutzt werden. Die manipulierten Geräte sind für die Kontrollorgane auf den ersten Blick jedoch häufig nicht als solche erkennbar. Überdies fördern diese Geräte mangels Begrenzungen bei Spielzeiten, Gewinn und Verlust die Spielsucht, deren Verhinderung eines der Hauptziele des Glücksspielstaatsvertrages ist. Spieler können innerhalb kürzester Zeit einen drei- oder vierstelligen Betrag verlieren. Bei legalen Geldspielgeräten ist der Verlust auf 60 Euro pro Stunde begrenzt.

Ferner wird in Baden-Württemberg eine Zunahme von Fun4Four-Tischen beobachtet. Nicht selten werden auf solchen Mehrspieler-Spieltischen unerlaubt Glücksspiele mit Gewinnmöglichkeiten, wie Roulette und Poker, aufgespielt, wodurch der Straftatbestand der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB und Markenrechtsverstöße verwirklicht werden können und zudem auch hier der Spielerschutz ausgehebelt wird.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei Zuwiderhandlungen gegen spielrechtliche Vorgaben zu einem großen Teil um sog. Kontrollkriminalität handelt. Es handelt sich also um Kriminalität, die ohne Kontrollen durch die Polizei nahezu unbemerkt bliebe. Bei illegalem Glücksspiel besteht sowohl bei den Beteiligten als auch bei Zeugen eine geringe Anzeigebereitschaft, so dass von einer nicht unbeachtlichen Dunkelziffer auszugehen ist. Die für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels zuständigen Polizeidienststellen in Baden-Württemberg haben schnell auf die Lageentwicklung reagiert und durch Weiterbildungen, Qualitätszirkel und Gewährleistung eines fortwährenden Lernprozesses eine hohe Fachexpertise aufgebaut. Ein möglicher weiterer Faktor für die gestiegenen Fallzahlen könnten somit auch die intensivierten Kontrolltätigkeiten und damit eine Aufhellung des Dunkelfeldes sein.

*6. ob ihr Erkenntnisse zu den Strukturen des illegalen Glücksspielgeschäfts, vor allem hinsichtlich der „Hintermänner“, deren Herkunft und etwaigen Verbindungen zur organisierten Kriminalität vorliegen;*

Zu 6.:

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen diesbezüglich derzeit keine konkreten Erkenntnisse vor.

*7. ob sie Kenntnisse über die Höhe der Umsätze des illegalen Glücksspielmarkts in Baden-Württemberg hat;*

Zu 7.:

Auf Baden-Württemberg bezogen liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Der illegale Glücksspielmarkt wird nur bundesweit berechnet und im Jahresreport der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder veröffentlicht. Der gesamte unerlaubte deutsche Glücksspielmarkt (Schwarzmarkt) hatte im Jahr 2022, gemessen an den Bruttospielerträgen, rechnerisch ein Volumen von 815 Mio. Euro, was einem Anteil von 6% am Gesamtvolumen des deutschen Glücksspielmarktes entspricht.

*8. welche Behörden welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen, Gewinne oder Umsätze abzuschöpfen, einschließlich der Möglichkeit, das illegale Glücksspiel nachträglich auf Basis von Schätzwerten zu besteuern;*

Zu 8.:

Die Polizei unterstützt die Staatsanwaltschaften, die Bußgeldbehörden und Gerichte bei der Vermögensabschöpfung. Hierbei kann es sich um die folgenden Konsultationen handeln:

Illegales Glücksspiel im klassischen Sinne: Hier können durch die Polizei bei Gefahr im Verzug vorhandene Bargelder nach §§ 111b, c StPO mit dem Ziel der Einziehung von Taterträgen (§ 73 StGB) durch ein Gericht im Urteil oder einem selbständigen Beschluss (auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft) beschlagnahmt werden. Die zum illegalen Glücksspiel genutzten Gegenstände (wie Spiel-

karten oder ein Roulettetisch) können ebenso beschlagnahmt und dann nach § 74 StGB durch das Gericht als Tatmittel oder Tatobjekt (je nach Wertung) eingezogen werden. Die Vollstreckung obliegt in allen Fällen ausschließlich der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Illegales (Online-)Glücksspiel, insbesondere im Internet: Dieses wird der Polizei zumeist im Rahmen einer Geldwäscheverdachtsmeldung über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Generalzolldirektion bekannt. Sofern von der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Anfangsverdacht des illegalen Glücksspiels bejaht wird und vorläufige Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, erfolgt die Kontobeschlagnahme durch Pfändung in Vollziehung eines gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses (sofern ausschließlich Gelder aus der Tat dort eingehen und das Konto nicht anderweitig genutzt wird). Alternativ erfolgt eine Kontopfändung in Vollziehung eines Vermögenarrests (sofern auch legale Gelder auf dem Konto sind). Im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt dann eine Einziehung des Wertes von Taterträgen (§§ 73, 73c StGB) durch ein Gericht. Anschließend vollstreckt die zuständige Staatsanwaltschaft das Urteil durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an die Bank und vereinnahmt die Beträge auf dem Haushaltstitel für Vermögensabschöpfung der Justiz.

In allen Fällen schlägt die Polizei die oben genannten Maßnahmen vor und unterstützt bei der Fertigung der Formulare sowie bei vorläufigen Sicherungsmaßnahmen. In Vollstreckungsmaßnahmen ist die Polizei in der Regel nur involviert, wenn die Justiz erfolglos vollstreckt und die restlichen Einziehungsbeträge im polizeilichen Fahndungssystem ausgeschrieben werden („Vermögensfahndung“ nach § 459g Absatz 3 StPO). Erkennt die Polizei bei der Abfrage einen Fahndungstreffer, wird sie als Vollstreckungsbeamter vor Ort in aufgefundenen Vermögenswerten tätig. Die dort gepfändeten Vermögenswerte werden der ausschreibenden Staatsanwaltschaft übergeben.

Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Es steht den Gemeinden frei, die Vergnügungssteuer zu erheben und die jeweiligen Steuertatbestände in ihren Satzungen zu regeln. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 c) KAG ist auf die Kommunalabgaben und damit auch auf örtliche Aufwandssteuern § 162 der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. § 162 Absatz 1 AO bestimmt, dass wenn eine Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sie diese zu schätzen hat. Somit hat die steuerfestsetzende Gemeinde, soweit sie die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.

Da die Umsätze und Einkünfte aus illegalen Tätigkeiten grundsätzlich umsatz- bzw. rennwert- und lotteriesteuer- sowie ertragssteuerpflichtig sind, haben die Finanzämter die Höhe der illegalen Umsätze und Einkünfte von Amts wegen zu ermitteln, ggf. auch im Rahmen einer Schätzung. Die Finanzämter haben ebenfalls die Möglichkeit, zu Unrecht erworbenes Vermögen zur Befriedigung von Steueransprüchen durch dingliche Arreste nach der AO und durch Vollstreckungsmaßnahmen abzuschöpfen.

*9. wie sich die Zahlen etwaiger Suchterkrankungen im Zusammenhang mit Glücksspiel in den letzten fünf Jahren entwickelt haben.*

Zu 9.:

Die aktuellsten Zahlen zum Ausmaß glücksspielbezogener Probleme in der Bevölkerung in Deutschland stammen aus einer Umfrage aus dem Jahr 2021 (Glücksspielsurvey 2021). Hiernach sind 2,3% der Bevölkerung zwischen 18 und 70 Jahren anhand der Kriterien des Diagnostischen und Statistischen Manuals (DSM-5) von einer Störung durch Glücksspiel betroffen. Diese verteilen sich auf einen leichten (4 bis 5 Kriterien, 1,1%), einen mittleren (6 bis 7 Kriterien, 0,7%) und einen schwereren (8 bis 9 Kriterien, 0,5%) Schweregrad. Weitere 5,7% der Bevölkerung zeigen erste Symptome einer Glücksspielstörung bzw. riskantes Glücksspielverhalten. In absoluten Zahlen entspricht dies bundesweit etwa 1,3 Millionen Betroffenen mit einer glücksspielbezogenen Störung und weiteren etwa 3,25 Millionen Betroffenen mit riskantem Glücksspielverhalten. Auf einzelne Spielformen

bezogen fällt der Anteil von Personen mit einer Glücksspielbezogenen Störung bei Geldspielautomaten (in Spielhallen, Gastronomie und Spielbanken) sowie bei Live-Sportwetten am höchsten aus.

29,7% der Bevölkerung haben in den letzten 12 Monaten mindestens ein Glücksspiel um Geld gespielt (Männer: 34,7%; Frauen: 24,5%). Jede fünfte Person nahm in den letzten 12 Monaten zumindest einmal am Zahlenlotto teil (19,3%; Eurojackpot: 10,7%). Insgesamt 6,8% spielten riskante Glücksspielformen (Automatenspiel, Kasinospiele, Sportwetten).

Quellen für diese Angaben sind:

[https://www.dhs.de/fileadmin/user\\_upload/Gluecksspielatlas\\_2023\\_DHS.pdf](https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/Gluecksspielatlas_2023_DHS.pdf),

<https://www.dhs.de/suechte/gluecksspiel/zahlen-daten-fakten>,

[https://www.isd-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/03/Gluecksspiel-Survey\\_2021.pdf](https://www.isd-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/03/Gluecksspiel-Survey_2021.pdf).

Bei dem Glücksspielsurvey 2021 handelt es sich um keine einfache Fortschreibung des bisherigen Monitorings der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Mit den Veränderungen bei der Erhebungsmethodik (kombinierte Telefon- und Online-Befragung), bei den Instrumenten (aktuell DSM-5; früher South Oaks Gambling Screen [SOGS], ein international verbreitetes Verfahren zur Klassifizierung des Schweregrades glücksspiellosoziierter Probleme bzw. Symptome mit für Jugendliche altersangepasster Version) sowie bei den befragten Altersgruppen ist vielmehr ein methodischer Neustart verbunden. Die in diesem Bericht präsentierten Zahlen lassen daher nur eine sehr begrenzte Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der bisherigen 2-jährlichen BZgA-Surveys (zuletzt [https://www.bzga.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/studien/BZgA-Forschungsbericht\\_Gluecksspiel-survey\\_2019.pdf](https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/BZgA-Forschungsbericht_Gluecksspiel-survey_2019.pdf)) zu. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass es in den Jahren 2020 und 2021 zu pandemiebedingten Lockdowns gekommen ist, in denen terrestrische Spielstätten schließen mussten bzw. es reduzierte Wettangebote gegeben hat. Ferner gilt seit dem 1. Juli 2021 der neue Glücksspielstaatsvertrag mit zahlreichen Veränderungen u. a. auch im Bereich des Spielerschutzes. Seine weitreichendste Veränderung ist die Legalisierung des Online-Glücksspiels in Deutschland. Deshalb wurde auch die Erhebungsphase des Glücksspielsurveys 2021 auf die Monate August und September gelegt, um einen soliden Ausgangspunkt für die Erfassung von Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen auf das Glücksspielverhalten der Bevölkerung zu haben. Die genannten Aspekte sind bei der Interpretation der Ergebnisse des Glücksspielsurveys 2021 zu berücksichtigen.

Ergänzend kann auf die Suchthilfestatistik Baden-Württemberg hingewiesen werden, mit der die ambulanten Beratungsfälle im Setting Suchtberatungsstelle dokumentiert werden. Danach wurden 2018 1 522 (5,9%), 2019 1 261 (5,1%), 2020 1 118 (4,5%), 2021 763 (3,1%) und 2022 849 (3,5%) Menschen mit der Hauptdiagnose Pathologisches Glücksspiel (F63.0) betreut. Die Zahlen zeigen, dass es bereits vor 2020 eine Tendenz zu rückläufigen Zahlen gab, jedoch insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 Rückgänge in den Beratungszahlen festzustellen sind. Im Berichtsjahr 2022 stieg der Anteil pathologisch Spielender in den Beratungsstellen wieder an. Dies kann als Hinweis gewertet werden, dass die Rückgänge in 2020 und 2021 zumindest teilweise coronabedingt waren.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen